

Eine Kritik am Urteil des US Supreme Court in Sachen Immunität ehemaliger Präsidenten

Von Mag. ARTHUR H. LAMBAUER (07/2024)

In seinem jüngsten Urteil betreffs der Frage der Immunität von ehemaligen US-Präsidenten gegen strafrechtliche Verfolgung¹ führt der *US Supreme Court* (SCOTUS) aus, was folgt:

Trump asserts a far broader immunity than the limited one we have recognized. He contends that the indictment must be dismissed because the Impeachment Judgment Clause requires that impeachment and Senate conviction precede a President's criminal prosecution. [...]

The text of the Clause provides little support for such an absolute immunity. It states that an impeachment judgment "shall not extend further than to removal from Office, and disqualification to hold and enjoy any Office of honor, Trust or Profit under the United States." Art. I, §3, cl. 7. It then specifies that "the Party convicted shall nevertheless be liable and subject to Indictment, Trial, Judgment and Punishment, according to Law." [...]

The Clause both limits the consequences of an impeachment judgment and clarifies that notwithstanding such judgment, subsequent prosecution may proceed. By its own terms, the Clause does not address whether and on what conduct a President may be prosecuted if he was never impeached and convicted.

Die Rede darin ist von Artikel I §3 cl. 7 der *US-Constitution* (US-C), der da lautet:

Judgment in Cases of Impeachment shall not extend further than to removal from Office, and disqualification to hold and enjoy any Office of honor, Trust or Profit under the United States: but the Party convicted shall nevertheless be liable and subject to Indictment, Trial, Judgment and Punishment, according to Law.

Mit dem vorhin fett hervorgehobenen Passus scheint der SCOTUS zum Ausdruck bringen zu wollen, dass an US-Verfassungsrechtlichem nicht existiere, was in der US-C nicht *expressis verbis* enthalten sei. Dass dies nicht zutrifft, erkennt SCOTUS selbst, wenn er im zitierten Urteil (ohne Berufung auf die vorzitierte cl. 7) zum Schluss kommt, dass US-Präsidenten gewisse Immunität sehr wohl zukomme: Denn solche ist in der US-C nirgendwo *expressis verbis* verankert!

Zumindest in westlichen Demokratien weithin anerkannt ist aber die Immunität (insbesondere direkt gewählter) Staatsoberhäupter. Dies ergibt sich auch aus einem dringenden verfassungsrechtlich wirksamen Bedürfnis nach solcher Immunität, die mit den Erfordernissen des Amtes solcher Staatsobrigkeit verknüpft ist, namentlich dem Erfordernis, mutig und entschlossen im Amte zu agieren (so auch der SCOTUS² selbst). Darin liegt nun der Hauptgrund, aus dem der Wortlaut der US-C überall dort besonders akribisch unter die Lupe zu nehmen ist, wo inhaltlich die Rede von Dingen ist, die mit einer vorausgesetzten Immunität zu tun haben.

Mit dem im obigen Zitat unterstrichen hervorgehobenen Satz spricht der SCOTUS offenkundig den Grundsatz *ne bis in idem* an, auf dessen hier vermeintlich normierte Unanwendbarkeit er das Wort *nevertheless* bezieht. Er übersieht dabei aber, dass die zuvor normierte Beschränkung einer Verurteilung im *Impeachment*-Verfahren auf die Entfernung vom Amt, sowie den Ausspruch der Unfähigkeit, ein solches zu bekleiden, ihren Rechtswirkungen nach ganz und gar nicht mit jenen eines judiziellen Strafverfahrens vergleichbar ist, weshalb schon grundsätzlich gar kein Anwendungsfall des genannten Grundsatzes vorliegt, den, ausnahmsweise für nicht anwendbar zu erklären, es hier gälte.

Das *nevertheless* muss sich daher auf etwas anderes beziehen als auf die erwähnte Beschränkung! Dass dies grammatikalisch und syntaktisch möglich wird, dafür zeugen sowohl das *but*, welches den Nebensatz einleitet, als auch der Doppelpunkt, der ihm vorangeht. Denn schon im bezeichneten *but* kommt jener konkreter Gegensatz zum Ausdruck, den SCOTUS (fälschlicherweise) aus dem *nevertheless* herauslesen will nämlich, dass trotz *Impeachment* ein Strafverfahren möglich sei. Der Doppelpunkt aber gibt dem nachfolgenden Nebensatz den Inhalt einer Begründung oder Erklärung des Hauptsatzes, der ihm vorangeht,³ und ermöglicht so, das *nevertheless* semantisch auf etwas anderes, denn im Hauptsatz explizit Gesagtes zu beziehen.

¹ *Trump vs. United States*, [603 U.S. 33 \(2024\)](#).

² *Ib.* (FN 1) 3.

³ CAMBRIDGE *Grammar of English* (App), § 506e.

Das erklärende Moment liegt hier, soweit es die Ergänzung der *Impeachment*-Verurteilung durch den Strafprozess angeht, wie gesagt, im Wort *but*. Das *nevertheless* hingegen drückt aus, dass ein Strafprozess (bei Verurteilung im *Impeachment*-Verfahren, und nur dann!) zulässig ist, **obwohl** an sich Immunität besteht, dass die *Impeachment*-Verurteilung diese Immunität somit insoweit aufhebt. Stellt sich nun die Frage, wo die Immunität geregelt ist: im *nevertheless* in Verbindung mit Artikel II §4 US-C!

Letzterer lautet:

The President, Vice President and all civil Officers of the United States, shall be removed from Office on Impeachment for, and Conviction of, Treason, Bribery, or other high Crimes and Misdemeanors.

Ein Blick in den Titel 18 des USC⁴ (*United States Code*) zeigt nun, dass Straftatbestände, welche die Eigenschaft des Täters als *Officer of the United States* enthalten, regelmäßig als eine Folge der Verurteilung den Amtsverlust (*removal from office*) vorsehen. Damit ist nun aber überhaupt nicht zwingend normiert, dass diesen Amtsverlust das Strafgericht auszusprechen habe! Angesichts des zuvor zitierten §4 haben solche Klauseln im Titel 18 vielmehr als zwingende Anordnung an den Kongress angesehen zu werden, in Fällen, da solche Tatbestände erfüllt sind, ohne jeden Ermessensspielraum im *Impeachment*-Verfahren auf Amtsverlust zu erkennen. Dafür spricht im Übrigen auch das verpflichtende *shall* im zitierten §4.

Wenn nun aber (sogar im Falle schwererer Straftaten) die Kompetenz der Erklärung des Amtsverlustes nicht beim Strafrichter, sondern beim Kongress (Senat) liegt und die oben zitierte cl. 7 solch ausgesprochenen Amtsverlust zur Bedingung für die Zulässigkeit eines Strafverfahrens erklärt, dann folgt daraus logisch eine (darin vorausgesetzte) Immunität, die eben nur durch *Impeachment* durchbrochen werden kann.

Darin liegt denn auch die verfassungsrechtliche Normierung des vom SCOTUS in seinem hier kritisierten Urteil vermissten Umfangs der mutmaßlichen Straftaten, derentwegen solche Immunität *expressis verbis* (im §4) umrissen wird; wobei aus einem Größenschluss (*argumentum a maiore ad minus*) folgen muss, dass von dieser Immunität auch weniger schwerwiegende Vergehen (und zwar absolut) betroffen sind, denn hier hat der Kongress keine Möglichkeit, durch *Impeachment* einen Strafprozess zu ermöglichen.

Fazit ist, dass nicht nur die exekutiven Staatsspitzen, sondern auch die ihnen untergebenen *Officers* immun sind! Erwägt man die Möglichkeiten, welche das Disziplinarverfahren birgt, das ja von solcher Immunität nicht betroffen ist, dann erhellt, dass solche Immunität sehr wohl praktikabel und aufgrund der Rechtswirkung auch notwendig ist, wonach nämlich der gesamte Exekutivapparat (geboten durch das Gewaltentrennungsprinzip) der gerichtlichen Strafverfolgung grundsätzlich entzogen ist, was – ähnlich vielen westlichen Verfassungen – nur durch den Gesetz gebenden Körper selbst durchbrochen bzw. aufgehoben werden kann.

Dies alles geht auch konform mit der Tatsache, dass Artikel II §2 cl. 2 US-C keine Kompetenz des POTUS selbst vorsieht, von ihm bestellte *Officers* aus dem Staatsdienst zu entlassen, was kein Versehen ist! Alles, was POTUS gegebenenfalls tun kann, ist, sie dienstfrei zu stellen und durch jemand anders zu ersetzen; was aber, sollte es sich häufen, wohl den Kongress mit einem *Impeachment* gegen den Präsidenten auf den Plan rufen würde.

Dieses, wie gezeigt, im Wortlaut der US-C völlig aufgehende Auslegungsergebnis verdient somit gegenüber dem wenig überzeugenden astreinen Konstrukt, welches der SCOTUS (auch betreffs absoluter einerseits und bloß vermuteter Immunität andererseits) vornimmt, und welches im Wortlaut der US-C keinerlei Anhaltspunkt findet – denn im zitierten cl. 7 will SCOTUS ja nicht fündig werden! – gegenüber diesem letzteren den Vorzug, zeichnet es sich doch durch weitaus größere Stringenz und Praktikabilität (ohne Existenz von Hintertüren, die zum Missbrauch einladen) und nicht zuletzt auch durch eine gegebene Anknüpfung am Wortlaut der US-C aus.

Arthur H. Lambauer

⁴ [Crimes and Criminal Procedure.](#)

